

STATUTEN der Österreichischen Geologischen Gesellschaft

Name und Sitz der Gesellschaft

- § 1 Die Gesellschaft führt den Namen „Österreichische Geologische Gesellschaft“. Ihr Sitz ist Wien.

Zweck der Gesellschaft

- § 2 Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Vereinigung zur Pflege und Förderung der Geologie in ihren theoretischen und praktischen Zweigen und nach ihren verschiedenen Richtungen.
- § 3 Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Versammlungen, Vorträge, Exkursionen, Herausgabe von Druckschriften, Unterhaltung einer Bibliothek und geeignet erscheinende Veranstaltungen. Die Gesellschaft pflegt wissenschaftliche Beziehungen zu verwandten Organisationen des In- und Auslandes und ist im Österreichischen Nationalkomitee für Geologie vertreten.

Mitglieder

- § 4 Die Gesellschaft besteht aus persönlichen und unpersönlichen Mitgliedern des In- und Auslandes, deren Aufnahme durch den Vorstand erfolgt.

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen, welche die Gesellschaft durch einen jährlichen Beitrag unterstützen, der den festgesetzten Mitgliedsbeitrag um ein mehrfaches übersteigt. Die Gesellschaft ernennt auch Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder.

Rechte der Mitglieder

- § 5 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen. Es erhält je ein Exemplar der seit seinem Beitrittsjahr von der Gesellschaft herausgegebenen Druckschriften.

Jedes Mitglied hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern zu.

Pflichten der Mitglieder

- § 6 Die Mitglieder haben innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres den von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu leisten. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß. Die Anzeige des Austrittes aus der Gesellschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird mit Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres wirksam.

Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre ausständig geblieben ist. Der Anspruch der Gesellschaft auf den ausständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung rückgängig gemacht werden. Der Ausschluß erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Vorstand, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen zuwiderhandelt; dabei ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Vermögen der Gesellschaft

- § 8 Die Gesellschaft schöpft die Mittel zur Bestreitung ihrer Auslagen aus den Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder, aus Spenden und anderen Zuwendungen sowie aus Einnahmen aus dem Verkauf ihrer Druckschriften. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft dienen vor allem der Herausgabe der wissenschaftlichen Publikation „Mitteilungen der Österreichischen Geologischen Gesellschaft“. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.
- § 9 Das Vermögen der Gesellschaft darf niemals unter die Mitglieder verteilt werden; im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist es einem von der letzten Generalversammlung zu bestimmenden wissenschaftlichen Zweck zu widmen.

Organe der Gesellschaft

- § 10 Die Tätigkeit der Gesellschaft wird bestimmt
- a) durch die Generalversammlung
 - b) durch den Vorstand
- § 11 Der Generalversammlung sind vorbehalten
- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und die Genehmigung des Haushaltsrahmens
 - c) die Wahl des Vorsitzenden (durch Briefwahl)

- d) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (durch Briefwahl)
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f) die Verleihung der Eduard-Suess-Gedenkmünze sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern. Diese Ehrungen erfolgen über Vorschlag des Vorstandes.
 - g) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens acht Tage vorher dem Vorstand vorgelegt werden müssen.
 - h) Statutenänderungen
 - i) die Auflösung der Gesellschaft
- § 12 Die Generalversammlungen der Gesellschaft gliedern sich in
- a) Ordentliche Generalversammlungen
 - b) Außerordentliche Generalversammlungen
- § 13 Die Ordentliche Generalversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und tunlichst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres abgehalten.
Eine Außerordentliche Generalversammlung wird mit einer bestimmten Tagesordnung einberufen
- a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) durch den Vorstand auf Antrag von mindestens fünfzig Mitgliedern
 - c) durch den Vorstand aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichts.
- Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.
- § 14 Zur Teilnahme an einer Generalversammlung sind nur Mitglieder berechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Der Vorsitzende der Gesellschaft, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, leitet die Generalversammlung.
Es entscheidet die einfache Mehrheit mit Ausnahme des Falles (§ 11 Punkt i), für den gesonderte Regelungen herrschen (§ 31). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 15 Der Vorstand setzt sich aus persönlichen Mitgliedern der Gesellschaft zusammen und wird für eine Funktionsdauer von zwei Vereinsjahren (= Kalenderjahren) schriftlich gewählt.
Die Mitglieder erhalten mit der Einladung zur Generalversammlung die Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und den Vorstand und haben dieselben als Stimmzettel dem Vorstand zu übersenden oder bei der Generalversammlung persönlich abzugeben. Streichungen oder Änderungen sind möglich.
- § 16 Die Rechnungsprüfer werden alljährlich in der Ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- § 17 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die neben dem Vorsitzenden zur Führung der Gesellschaftsangelegenheiten notwendigen Funktionäre — stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schriftführer, Schriftleiter, Kassen-

verwalter, Bibliotheksverwalter —. Auch steht ihm das Recht zur Kopierung weiterer Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder sollte zwanzig nicht überschreiten.

- § 18 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- § 19 Der Vorstand ist der Generalversammlung für die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten verantwortlich.
- § 20 Die Stelle eines Vorstandsmitgliedes ist ein unentgeltliches Ehrenamt für zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nur der Vorsitzende ist erst zwei Jahre nach Ablauf seiner Funktionsperiode neuerlich als solcher wählbar. Vorstandsmitglieder ohne Funktion können nicht öfter als drei aufeinanderfolgende Male zur Wahl vorgeschlagen werden.
- § 21 Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Ehrungen

- § 22 Die Gesellschaft kann folgende Ehrungen vornehmen:
- Verleihung der Eduard-Suess-Gedenkmünze.
Hierfür sind die von der Geologischen Gesellschaft in Wien am 15. Mai 1914 beschlossenen Richtlinien maßgebend (Mitt. Geol. Ges. Wien, 10, S. 160.)
Mit ihrer Verleihung ist die Ehrenmitgliedschaft bei der Österreichischen Geologischen Gesellschaft verbunden.
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die geologischen Wissenschaften oder die Gesellschaft erworben haben.
 - Ernennung von Korrespondierenden Mitgliedern.
Zu solchen können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Geologie Österreichs beziehungsweise um die Vertiefung internationaler Beziehungen der Gesellschaft erworben haben.
- Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Arbeitsgruppen

- § 23 Mitglieder der Gesellschaft können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Arbeitsgruppen im Rahmen der Gesellschaft zusammenschließen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt diesen Gruppen nicht zu.
- § 24 Es steht diesen Gruppen frei, sich eigene Geschäftsordnungen zu geben, doch müssen diese mit den Statuten der Österreichischen Geologischen Gesellschaft in Einklang stehen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- § 25 Jede Arbeitsgruppe macht dem Vorstand einen verantwortlichen Vertreter namhaft. Der Vorstand schlägt diesen der nächsten Generalversammlung zur Wahl als Vorstandsmitglied vor.

Druckschriften

- § 26 Die Gesellschaft gibt eine Zeitschrift heraus. Sie trägt den Titel „Mitteilungen der Österreichischen Geologischen Gesellschaft“. Sie enthält:
1. Wissenschaftliche Originalaufsätze aus dem Gesamtgebiet der Geowissenschaften, deren Verfasser Mitglieder der Gesellschaft sein sollen.
 2. Mitteilungen über die wissenschaftlichen Sitzungen aller Versammlungen, die Generalversammlungen sowie über sonstige Veranstaltungen der Gesellschaft.
 3. Geschäftliche Mitteilungen.
 4. Besprechungen von Arbeiten aus dem Gesamtgebiet der Geowissenschaften.
- § 27 Die Redaktion dieser Zeitschrift und allfälliger sonstiger Druckschriften der Gesellschaft obliegt der Schriftleitung. Diese besteht aus einem oder mehreren Schriftleitern, die dem Vorstand angehören, unterstützt von einem wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder jedoch nicht dem Vorstand angehören müssen. Die Mitglieder dieses Beirats werden jeweils vom Vorstand zur Mitarbeit eingeladen.

Bibliothek

- § 28 Die Gesellschaft besitzt eine Bibliothek, deren Bestand vorwiegend durch Tausch und Geschenke vermehrt wird. Sie wird von einem Vorstandsmitglied verwaltet. Die Bibliothek steht allen Mitgliedern der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung.

Vertretung der Gesellschaft

- § 29 Die Vertretung der Gesellschaft nach außen und den Behörden gegenüber obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Auch bedarf jede Ausfertigung und Bekanntmachung der Gesellschaft zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines dieser Funktionäre und der Gegenzeichnung durch einen weiteren Funktionär der Gesellschaft (siehe § 17).

Schlichtung von Streitigkeiten

- § 30 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein dreigliedriges Schiedsgericht von persönlichen Mitgliedern endgültig ausgetragen. Jede der streitenden Parteien wählt hierzu einen Schiedsrichter und diese einen dritten als Obmann. Können sie sich über diesen nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Auflösung der Gesellschaft

- § 31 Die Gesellschaft kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Austrian Journal of Earth Sciences](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [68](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Statuten der österreichischen Geologischen Gesellschaft. 253-257](#)